

Verkaufs-, und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Scherrmann GmbH

I. Vertragsabschluss

1. Für alle Lieferungen und Leistungen auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Haben bisher andere Bedingungen gegolten, so treten Geschäftsbedingungen an deren Stelle mit Wirkung der Abnahme der ersten Warenlieferung nach Bekanntgabe dieser Geschäftsbedingungen.

2. Aufträge gelten als von uns angenommen, wenn wir sie sofort schriftlich bestätigen. Als schriftliche Bestätigung gilt sowohl die Übersendung des Lieferscheins als auch der Rechnung. Mündliche Vereinbarungen, die von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder Sonderabmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

2. Für alle Fleischwaren oder Fleischerzeugnisse, deren Preis sich ähnlich einem Börsenumsatz täglich neu einspielt, erfolgen unsere Angebote insoweit freibleibend, als wir uns für den Tag der Lieferung eine verhältnismäßige Anpassung an den Preisspiegel des Liefertages vorbehalten.

3. Die Preise verstehen sich ab Sitz und Lager unserer Firma. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltende Mehrwertsteuer.

4. Der Preis für frachtfreie Lieferung umfasst nur die Fracht bis zur Empfangsstation. Er umfasst nicht den Anspruch auf Lieferung frei Haus. Zustellgebühren und Rollgeld gehen zu Lasten des Käufers. Bei Expresszustellungen wird ohne besondere Vereinbarung die Mehrfracht berechnet. Eventuelle Schlachthofabgaben werden zusätzlich zum vereinbarten Preis vom Geschäftspartner/Käufer getragen.

5. Sofern wir uns zu einer Entgegennahme von Wechseln entschließen, erfolgt dies nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. Wir sind berechtigt, die in der Wechselnahme liegende Stundung jederzeit zu widerrufen und sofortige Bezahlung zu verlangen. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen ab Verfalltag der Rechnung berechnet sind sofort in bar zu zahlen.

III. Gewicht der Ware

Das in unserem Werk ermittelte Ausgangsgewicht ist maßgebend. Es wird unter Kontrolle festgestellt. Während des Transports entstehende übliche Gewichtverluste gehen zu Lasten des Käufers. Darüber hinausgehende Gewichtsunterschiede müssen sofort bei Übernahme der Ware fernmündlich oder fernschriftlich geltend gemacht werden und sind auf dem Frachtbrief oder dem Lieferschein bei Ablieferung aufzuführen und zu quittieren.

IV. Warenausgabe, Lieferfrist

1. Liefertermine oder Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ist eine Lieferfrist oder eine Leistungsfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sich diese Frist angemessen, wenn die Nichteinhaltung auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen ist, die außerhalb unseres Einflusses liegen.

Hierzu gehören nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorhersehbare Umstände, insbesondere nicht kalkulierbare Behinderungsrisiken, die die Lieferung der bestellten oder verkauften Ware erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Fälle höherer Gewalt behördlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen, auch solche, die in dem Verantwortungsbereich unserer Lieferanten liegen. Für die Dauer der vorgenannten Behinderungen oder deren Nachwirkungen sind wir von der Lieferpflicht entbunden. Dem Geschäftspartner/Käufer stehen insoweit keine Regressansprüche zu.

2. Etwaige Schadenersatzansprüche gegen unsere Firma wegen von verantwortender verspäteter Lieferung oder Leistung beschränken sich für die Zeit des Verzuges je Woche auf 0,5 %, maximal jedoch auf 5 % des Auftragswertes. Darüber hinausgehende Ansprüche aus Lieferverzögerungen oder Leistungsverzögerungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben.

V. Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers, Frachtgut frei. Wir behalten uns vor, auf Nachlieferung kleinerer Mengen zu verzichten, wenn diese am Versandtag nicht versandfrei sind und sofern nicht eine anderslautende Bestätigung erteilt wird. Auch sind Teillieferungen zulässig.

2. Verzögert sich die Absendung der Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Geschäftspartner/Käufer über. Gleiches gilt, wenn wir von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen.

VI. Abnahmeverweigerung

Verweigert der Geschäftspartner/Käufer die Abnahme des Vertragsgegenstandes die Lieferung und Leistung, so sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme zu setzen. Hat der Geschäftspartner/Käufer den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht angenommen oder abgenommen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In jedem Fall sind wir berechtigt, auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet die Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20 % des vereinbarten Preises als vereinbarten Schadenersatz zu verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher und zukünftig entstehender Forderungen innerhalb der Geschäftsbeziehung, einschließlich aller Nebenforderungen, bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum.

2. Über Pfändungen und andere von Dritten ausgegangene Gefährdungen für unsere Rechte sind wir unverzüglich schriftlich mit allen Angaben zu unterrichten, die wir für eine Interventionsklage nach § 771 ZPO benötigen. Soweit wir Ausfall erleiden, weil ein Dritter die von ihm an uns zu erstattenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 der Zivilprozessordnung nicht erbringen kann, haftet der Geschäftspartner/Käufer. Der Geschäftspartner/Käufer ist von sich aus nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verenden oder zur Sicherung zu übereignen.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Hierfür wird vereinbart: Verarbeitung oder Umbildung unserer Waren durch den Geschäftspartner/Käufer finden ausschließlich für uns statt. Wir gelten bei der Verarbeitung als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben an dem Zwischen- oder Endergebnis Eigentum.

Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren (zur Zeit der Verarbeitung). Für die neue Sache gelten im Übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend.

Bei untrennbarer Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen vermischten Gegenstände (zur Zeit der Vermischung). Der Geschäftspartner/Käufer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware und die neu entstandene Ware in ordnungsgemäßen Geschäftsräumen zu veräußern. Er tritt hiermit die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder, wenn sie mit anderen Gegenständen verarbeitet oder gemischt ist, in Höhe des Anteils, in dem wir Miteigentum an der neuen Sache erworben haben dergestalt an uns ab, dass die gegen den Dritten entstandene Forderung auf uns übergeht, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

5. Zur Abtretung der Forderung ist der Geschäftspartner/Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten.

6. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Geschäftspartners/Käufers Sicherheiten, die er uns nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung unserer Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert unserer zu sichernden und noch nicht getilgten Forderung um mehr als 20 % übersteigen.

VIII. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche gegen uns sowie gegenüber unseren Erfüllungsgehilfen oder Repräsentanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann oder wenn aus der Zusicherung von Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Dies gilt nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.

IX. Gewährleistung

1. Als Verkäuferin gewährleisten wir, dass die verkauften Waren im Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind und etwa vertraglich zugesicherte Eigenschaften haben.

2. Der Geschäftspartner/Käufer verpflichtet sich zur vorausschauenden und aufmerksamen Mitwirkung bei der Abnahme der Ware. Nachlässigkeit in der Organisation eines reibungslosen Wareneingangs beim Geschäftspartner/Käufer gehen zu seinen Lasten.

3. Der Geschäftspartner/Käufer hat die gelieferten Waren unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen. Zeigen sich hierbei Mängel, hat er uns diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware – bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware – schriftlich gerügt werden. Beanstandete Waren müssen zu unserer Verfügung gehalten werden. Ist eine Warenrücksendung nicht möglich, muss ein veterinärärztliches Gutachten bei uns eingebracht werden. Später vorgebrachte Beanstandungen begründen keinen Anspruch auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung bzw. Ersatzleistungen innerhalb des Kaufvertrages.

4. Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Ablieferung der Ware beim Geschäftspartner/Käufer. Wird die Übergabe aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als eine Woche verzögert, so beginnt die Gewährleistungsfrist eine Woche nach Mitteilung der Versandbereitschaft oder nach Anlieferung der Ware. Bei Ware mit Verfallsdaten geht auch diese Frist uneingeschränkt zu Lasten des Geschäftspartner/Käufers.

5. Wir verpflichten uns, bei begründeter Reklamation mangelhafte Ware durch mangelfreie Ware kostenlos zu ersetzen, sofern der Geschäftspartner/Käufer die Mängel nicht zu vertreten hat.

6. Der Geschäftspartner/Käufer gewährt uns die zur etwaigen Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Geschäftspartner/Käufer dies, sind wir von der Gewährleistung befreit. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der Geschäftspartner/Käufer oder ein Dritter Veränderungen irgendwelcher Art an der Ware vorgenommen oder Ware unsachgemäß behandelt hat.

7. Bei Gewichtsunterschieden ist der Geschäftspartner/Käufer verpflichtet, die angegebenen Stückzahlen unverzüglich zu überprüfen. Bis zur Klärung von Gewichtsunterschieden – gegebenenfalls im telefonischen Zusammenwirken mit uns – darf ein von uns entsandtes Lieferfahrzeug die Entladestelle des Geschäftspartners/Käufers nicht verlassen. Sollten sich Abänderungen auf dem Lieferschein von Stückzahl oder Gewicht als erforderlich erweisen, sind sie nur im Beisein des Fahrers durchzuführen, der sich seinerseits wieder unter Verantwortung des Geschäftspartners/Käufers der Zustimmung von uns zu versichern hat.

X. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Nur unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Geschäftspartner/Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort zur Lieferung und Leistung und für die Zahlung des Geschäftspartners/Käufers sowie Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Beckingen. Wir sind auch berechtigt, den Geschäftspartner/Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XII. Schriftform

Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

XIII. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die von den Parteien der gewollten am nächsten kommt; das gilt auch im Falle einer Lücke.